

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>5775/2019</b>	<b>Fachbereich 2</b> Herr Seiler
<b>Haushaltsentwurf 2020 für das Jugendamt, Bereich 2.3</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Jugendhilfeausschuss</b> <b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt die weitere Beschlussfassung durch die städtischen Gremien |

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Jugendhilfeausschuss</u></b>					
<b><u>Haupt- und Finanzausschuss</u></b>					
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Die Verwaltung hat den Haushaltsentwurf 2020 erstellt. Der Entwurf ist gegliedert in Pflichtaufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (TH 07) und sonstige Aufgaben der Jugendhilfe (TH 08); siehe Anlage 1.

**Teilhaushalt 12**  
**Leistung 6111100-4111000 Schlüsselzuweisung FAG**

Die seit 2014 im Rahmen des Landesfinanzausgleiches gewährte Schlüsselzuweisung B 1 (20,00 € pro Einwohner/Stichtag 30.06. des Vorjahres) wurde aufgrund des 6. Landesgesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 10.10.2018 von 20 € auf 40 € erhöht.

Die Schlüsselzuweisung für 2020 beläuft sich auf 773.360,00 €.

**Teilhaushalt 07 / Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Die in Teilhaushalt 07 zusammengefassten Leistungen des Jugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewegen sich in der Veranschlagung weiterhin auf hohem Niveau. Die Einnahmeseite konnte durch den Abschluss einer Erstattungsregelung mit dem Landkreis Mayen-Koblenz deutlich verbessert werden. Ansatzserhöhungen waren erforderlich bei der Tagespflege (Leistung 3611111), in der Gesamtbetrachtung der stationären Unterbringungsformen die Leistungen nach §19 (Leistung 3632500) und § 34 SGB VIII (Leistung 3633117) und bei der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII (Leistung 3633122). Die Kosten der stationären Unterbringungen werden immer häufiger durch den Umstand bestimmt, dass psychische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen zunehmen und in der Folge aufwendige und damit auch kostenintensive Maßnahmen erfordern. Die Zuwanderung durch Migration seit 2015 ist im ASD in der Einzelfallhilfe angekommen und wird weiteren Bedarf nach HzE generieren. Die Fallzahlen der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist stark rückläufig. Die mit dem Jugendamt

Trier beabsichtigte Zweckvereinbarung zur vorläufigen Inobhutnahme, Altersfeststellung und Clearing, bei derzeit abnehmenden Fallzahlen, beabsichtigt, die bestehende Infrastruktur und das Fachwissen/Erfahrung des dortigen Jugendamtes insbesondere bei der Altersfeststellung zu konzentrieren bzw. zu nutzen.

Die Aufwendungen des Jugendamtes als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Kindertagesstätten sind gestiegen, da ein weiterer Ausbau der Platzkapazitäten aufgrund des bestehenden Rechtsanspruches in Zusammenhang mit der gestiegenen Geburtenrate und dem Zuzug durch Migration erforderlich ist.

In der Betrachtung der Gesamtkosten sind die Aufwendungen im Bereich der Kindertagesstätten höher, als für den Bereich der Hilfen zur Erziehung zu veranschlagen.

### **Die in Teilhaushalt 07 zusammengefassten Leistungen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

#### **Leistung 1111803 Overhead Fachbereich 2, Bereich 2.3**

#### **Konto 44243000 Erstattung Landkreis gem. § 25 Abs. 3 FAG**

Mit dem Landkreis konnte mittlerweile rückwirkend ab 2017 eine Vereinbarung/Verständigung auf der Basis einer 25%igen Eigeninteressenquote der Stadt Mayen getroffen werden. Teilbereiche wie z.B. der Bereich Jugendarbeit und der Bereich Kindertagesstätten bedürfen aber noch der weiteren Abstimmung /Verständigung. Insofern kann sich der von der Verwaltung veranschlagte Erstattungsbetrag für 2020 in Höhe von 7.828,758 € noch verändern.

Hinweis:

Der im laufenden Haushaltsjahr 2019 veranschlagte höhere Erstattungsbetrag basiert noch auf der Annahme einer 15% Eigeninteressenquote der Stadt Mayen.

#### **Konto 56253000 Gerichts-,Notar-,Gerichtsvollzieherkosten, usw.**

Da mit dem Landkreis Mayen-Koblenz eine Verständigung erzielt werden konnte, konnte der Ansatz zurückgeführt werden.

Der Sockelbetrag in Höhe von 4.000 € ist weiterhin erforderlich, weil Zuständigkeitsstreitigkeiten mit anderen Kostenträgern zunehmend zur Regel werden und Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend häufiger erforderlich werden.

#### **Leistung 3513100 Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Die Leistung ist zwar aus haushaltssystematischer Sicht in TH 07, örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe darzustellen, wird aber innerhalb des FB von dem Bereich 2.2 bearbeitet.

#### **Leistung 3632500 Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind Konto 55520000 Leistungen innerhalb von Einrichtungen (in voll-und teilstationären Einrichtungen)**

Nach Vorgabe des Rechnungshofes wurde die zuvor unter 3633117-55520003 geführte Unterbringung nach § 19 SGB VIII in einer eigenen Leistung erfasst.

#### **Leistung 3633117 Heimerziehung sonstige betreute Wohnform**

Der Ansatz konnte gesenkt werden, da gemeinsame Unterbringungen von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind unter der Leistung 3632500 erfasst werden.

#### **Leistung 3651100 Tageseinrichtungen für Kinder**

Höhere Kosten für die Beförderung von Kita- Kindern zu Einrichtungen. Aufgrund der Platzknappheit müssen vermehrt Kinder aus der Kernstadt in Ortsteile transportiert werden, da Eltern nicht mobil. Dadurch kann es zu höheren Aufwendungen in diesem Bereich kommen.

Ansonsten jährliche Personalkostensteigerungen.

|

**Anlagen:**

Anlage 1: Teilhaushalt 07 und 08 |